

ANHANG 3 – INNIO JENBACHER

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON ANLAGEN UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

“**Anlage**” ist jede einzelne in Anhang 1 des Vertrages beschriebene Anlage, bestehend aus Gasmotor, Generator und Zubehör gemäß Ziffer I des Vertrags.

“**Gesetzesänderung**” meint jegliche Änderung eines Gesetzes, einer Richtlinie, Verordnung, eines Verwaltungsaktes oder der Rechtsprechung nach Unterzeichnung dieses Vertrags.

“**Hauptkomponente**” meint wesentliche Teile der Anlage gemäß der in Anhang 1 des Vertrages vorgenommenen Klassifikation.

“**AG-Steuern**” meint sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, Strafzahlungen und Zinsen, die keine AN-Steuern sind und einer Partei im Zusammenhang mit dem Abschluß oder der Durchführung dieses Vertrags auferlegt werden.

“**Leistungen**” meint die in Anhang 1 des Vertrages aufgeführten Leistungen.

“**myPlant Basic**” ist eine Cloud-basierte digitale Softwarelösung, die Funktionen für den Einblick in den ausgewählten Motorbetriebsstatus, grundlegende Trends im Motorbetrieb, Echtzeit-Motoranzeigen und Motoralarm über ein begrenztes Zeitintervall bietet.

“**myPlant Portal**” ist das Cloud-basierte Internetportal des ANs, in der jeweiligen Form, in der es gewartet, aktualisiert und modifiziert, umbenannt oder ersetzt wird.

“**myPlant Care**” ist eine Cloud-basierte digitale Softwarelösung, die Funktionen zum Management der Zuverlässigkeit Ihres Motors/Motorenparks bietet. Zu den Funktionen gehören die Visualisierung von Motordaten und Alarmen über das myPlant-Webportal, der Fernzugriff auf das Anlagensteuerungssystem (sofern verfügbar), erweiterte Diagnosetools, Analysefunktionen zum Schutz des Motors, Flottenberichte und sofortige SMS-/E-Mail-Benachrichtigungen.

“**Projekt**” meint das in der Vorbemerkung des Vertrags beschriebene Projekt des AGs.

“**Software**” ist definiert als Computerprogramm oder Datensammlung, die in einer greifbaren Wiedergabe- oder Speichervorrichtung erfasst ist, von der das Programm abgerufen, wiedergegeben oder anderweitig mitgeteilt werden kann, gleich ob direkt oder mit Hilfe eines zusätzlichen Gerätes, die Teil des Lieferumfang des ANs ist.

“**Softwaremodule**” bedeutet myPlant Basic und myPlant Care gemeinsam oder einzeln, je nach Kontext.

“**Standort**” meint den in der Vorbemerkung des Vertrags beschriebene Projektstandort.

“**Tag**” or “**Tage**” sind Werktage.

“**Ungehinderter Zugang**” bedeutet den vom AG zu ermöglichenden Zugang des ANs zur Anlage, dem Arbeitsbereich am Standort, zu Kranen und Hebezeugen, etc. unter Beachtung der folgenden Vorgaben: (i) Ausreichender Treibstoff, Öl und Schmierstoffe und sonstige Betriebsstoffe sowie Strom-, Gas-, Wasser- und sonstige Anschlüsse sind dauerhaft verfügbar; (ii) Betriebspersonal des AGs für den Betrieb der Anlage ist verfügbar; (iii) Der AG betreibt die Anlage zu den Zeiten und unter Berücksichtigung der vom AN vorgegebenen Lasten; and (iv) Dem AN wird eine Kopie des Kontrollraum Logbuchs zur Verfügung gestellt.

“**Vertrauliche Informationen**” meint (i) diesen Vertrag, (ii) alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausgetauschten Informationen. Keine vertraulichen Informationen sind solche, die (i) öffentlich zugänglich sind oder werden; (ii) in zulässiger Weise vom Empfänger auf nicht vertraulicher Basis von Dritten erworben werden; (iii) unabhängig vom Empfänger entwickelt werden; oder (iv) aufgrund eines Gesetzes oder eines Verwaltungsaktes einer Behörde offenzulegen sind (In diesem Fall hat der Empfänger die offen legende

Partei unverzüglich vorab zu informieren, damit diese rechtzeitig vorläufigen Rechtsschutz beantragen kann.).

“**Verbundene Unternehmen**” meint gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen.

“**AN-Steuern**” meint Ertragsteuern des ANs, seiner Mitarbeiter, Subunternehmer und Lieferanten im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung dieses Vertrags, mit Ausnahme der Abzugssteuern für Einkommen aus Zahlungen an den AN gemäß Ziff. 2.

“**Ziffer oder Ziff.**“ meint die Ziffern dieses **Anhangs**.

2. Steuern und Abgaben

a) AN-Steuern. Der AN trägt sämtliche AN-Steuern, es sei denn, dieser Vertrag regelt ausdrücklich etwas anderes. Falls der AG AN-Steuern einbehält, hat er dem AN auf Anfrage innerhalb von 30 Tagen sämtliche diesbezüglichen Unterlagen und Korrespondenz auszuhändigen.

b) AG-Steuern. Der AG trägt sämtliche AG-Steuern. Ist der AG bei Zahlungen an den AN zum Einbehalt von Steuern verpflichtet, hat er den Einbehalt so auszugleichen, dass der AN den vollen Betrag ohne den Einbehalt erhält. Er hat dem AN auf Anfrage ferner sämtliche Unterlagen über die einbehaltenen Steuern auszuhändigen. Ist der AN gesetzlich verpflichtet, AG-Steuern einzubehalten oder weiterzuleiten, hat der AG dem AN diese AG-Steuern gegen Nachweis zu erstatten.

3. Zahlungsbedingungen

a) Zahlungsmethode und -verzug

- (i) Im Falle von Zahlungen, die an Ereignisse gebunden sind, wird die Zahlung automatisch bei Eintritt des Ereignis fällig.
- (ii) Im Falle einer Rechnungsstellung ist der zu zahlende Betrag innerhalb von 30 Tagen zahlbar.
- (iii) Bei verspäteten Zahlungen gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.
- (iv) Zahlungen sind auf das vom AN zu benennende Bankkonto zu zahlen.

b) Zahlungssicherheit. Der AG hat innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags eine für den AN akzeptable Bankbürgschaft zu stellen, die sämtliche Zahlungsansprüche des ANs aus diesem Vertrag abdeckt. Die nicht rechtzeitige Vorlage der Zahlungssicherheit stellt einen wesentlichen Vertragsverstoß im Sinne von Ziff. 5a) dar.

c) Aufrechnung. Die Aufrechnung ist dem AG nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag, nicht aber aus anderen Verträgen gestattet.

d) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des ANs durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AGs gefährdet wird, stehen dem AN die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der AN ist dann auch berechtigt, alle noch nicht verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem AG fällig zu stellen. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

4. Kündigung aus wichtigem Grund

a) Wichtiger Grund. Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder (ii) eine Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, für die dieser Vertrag nicht eine anderweitige abschließende Regelung trifft, und diese Partei den ohne die wesentliche Vertragsverletzung bestehenden Zustand nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die andere Partei wiederherstellt, oder falls dies nicht innerhalb von 30 Tagen möglich ist, nicht mit der Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands beginnt und sich danach nicht weiterhin nach Kräften bemüht, diesen Zustand unverzüglich herzustellen.

b) Rechtsfolgen einer Kündigung durch den AG. Kündigt der AG den Vertrag gemäß Ziff. 5a), zahlt er dem AN die bis dahin fällige Vergütung sowie die anteilige Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung gelieferten Teile bzw. geleistete Arbeit. Darüber ggf. hinausgehende Vorauszahlungen des AGs sind zurückzuerstatten. Der AN erstattet dem AG ferner die angemessenen Mehrkosten, die der AG für die Ersatzlieferung einer vergleichbaren Anlage durch Dritte entstehen. Weitere Ansprüche des AGs sind ausgeschlossen.

c) Rechtsfolgen einer Kündigung durch den AN. Kündigt der AN den Vertrag gemäß Ziff. 5a), ist der AG zur Zahlung von pauschalierem Schadensersatz gemäß § 8 dieses Vertrags verpflichtet. Die Geltendmachung

eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem AG bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass dem AN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Nicht vom AN zu vertretende Verzögerungen

Beruhet der Verzug des ANs auf Umständen, die er nicht zu vertreten hat und außerhalb seines Einflusses sind, oder ist er durch den AG, von ihm beauftragte Unternehmen oder Lieferanten verursacht, kann der AN Kostenerstattung und eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen. Dauert eine nicht vom AN zu vertretende Verzögerung mehr als 180 Tage an, und verständigen sich die Parteien während dieses Zeitraums nicht darauf, auf welcher neuen Basis der Vertrag nach Beendigung der nicht vom AN zu vertretenden Verzögerung fortgesetzt werden soll (einschließlich einer angepaßten Vergütung), können beide Parteien (der AG nur, falls die Verzögerung nicht von ihm zu vertreten ist) den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. In diesem Fall ist der AG zur Zahlung von pauschalierem Schadensersatz gemäß § 8 dieses Vertrags verpflichtet. Dem AG bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass dem AN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Vertrauliche Informationen

Beide Parteien können einander vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen. Der Empfänger von vertraulichen Informationen verpflichtet sich: (i) vertrauliche Informationen nur in Zusammenhang mit diesem Vertrag im Rahmen der erlaubten Nutzung und der Wartung der Anlage zu nutzen, (ii) angemessene Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu ergreifen, (ausgenommen sind Berater oder finanzierende Banken oder verbundene Unternehmen des Empfängers, die die vertraulichen Informationen haben müssen, um die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen zu können), und (iii) vertrauliche Informationen keinen Dritten, insbesondere keinen Wettbewerbern zugänglich zu machen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit endet zehn Jahre nach Offenlegung der vertraulichen Informationen.

7. Geistiges Eigentum und Software Lizenz

a) Entschädigung für Verletzungen geistigen Eigentums. Sowohl der AG als auch der AN (eine "freistellende Partei") wird die andere Partei von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von rechtsgültig eingetragenen oder, falls nicht eingetragen, rechtlich durchsetzbaren Patenten, Marken, Urheberrechten und Design im Land der Lieferung (vorausgesetzt, es gibt ein entsprechendes Patent, das von den Vereinigten Staaten oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erteilt wurde) freistellen und schadlos halten (ein "Schutzrechtsanspruch").

b) Rechtsansprüche. Werden die Arbeiten oder ein Teil davon zum Gegenstand eines Schutzrechtsanspruchs, kann der AN nach seiner Wahl (i) dem AG das Recht zur weiteren Nutzung der Arbeiten oder Teilen davon verschaffen, (ii) die Arbeiten ganz oder teilweise so ändern oder ersetzen, dass sie den Anspruch nicht mehr verletzen, oder (iii), falls (i) oder (ii) nicht erfüllt werden, die verletzenden Arbeiten zurücknehmen und den entsprechenden Teil der Vergütung erstatten.

c) Ausschließliche Haftung. Diese Klausel legt die gesamte Haftung des ANs für die Entschädigung für Verletzungen an Patenten, Marken, Urheberrechten und Designrechten fest, die den Arbeiten zugerechnet werden können.

d) Nutzungsrecht. Der AN räumt dem AG ein nicht ausschließliches und unwiderrufliches Recht zur Nutzung der mitgelieferten Software ein. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Dieses Recht ist nicht übertragbar, es sei denn die Übertragung erfolgt mit einer Übertragung der Anlage. Der AN ist nicht verpflichtet, Upgrades oder Überarbeitungen von Software bereitzustellen, außer aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Dem AG ist es gestattet, eine (1) Kopie der Software in maschinenlesbarer Form für Back-Up Zwecke zu erstellen. Es ist dem AG untersagt, (i) die Software zu dekompileieren, zu zerlegen, zu disassemblieren, oder anderweitig zu rekonstruieren, oder den Source Code zu ermitteln, (ii) Produktidentifizierung, Copyrights, Marken oder Hinweise zu entfernen, (iii) die Software zu verändern oder zu übersetzen. Die Nutzung von Software Dritter erfolgt aufgrund der Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.

8. Exportkontrolle

Die Lieferung der Anlage unterliegt den jeweils anwendbaren Exportkontrollvorschriften, insbesondere der USA, EU und der Bundesrepublik Deutschland. Es ist dem AG untersagt, vom AN nach diesem Vertrag erworbene Gegenstände, technische Daten (einschließlich Software) und Leistungen sowie das unmittelbar daraus resultierende Produkt oder Ergebnis außerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens an Dritte weiterzuleiten. Es ist dem AG untersagt, vom AN erworbene Gegenstände, technische Daten (einschließlich Software) und Leistungen sowie das unmittelbar daraus resultierende Produkt oder

Ergebnis unmittelbar oder mittelbar beim Design, der Entwicklung, Produktion, Lagerung oder Nutzung von chemischen, biologischen oder atomaren Waffen und Kampfmitteln zu verwenden.

9. Übertragung

a) Übertragung durch den AG. Der AG darf diesen Vertrag oder Rechte daraus nicht ohne Zustimmung des ANs auf Dritte übertragen bzw. abtreten, es sei denn es handelt sich um verbundene Unternehmen des AGs.

b) Übertragung durch den AN. Der AN darf diesen Vertrag oder Rechte daraus auch ohne Zustimmung des AGs auf verbundene Unternehmen übertragen bzw. abtreten. Übertragungen und Abtretungen an Dritte bedürfen der Zustimmung des AGs. Der AG stimmt bereits jetzt einer Abtretung sämtlicher Zahlungsansprüche des ANs gegen den AG an Dritte zu.

c) Mehrheits-/Stimmrechtswechsel beim AG. Der AG hat den AN spätestens 30 Tage vor einem Verkauf oder einer Übertragung der Mehrheit der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte beim AG zu unterrichten. Sollte dieser Mehrheits- oder Stimmrechtswechsel den AN nach eigenem Ermessen benachteiligen, kann der AN diesen Vertrag gemäß § 5 kündigen.

10. Arbeitssicherheit

a) Der AG trägt die Verkehrssicherungspflicht und ist für die Sicherheit der sich am Projektstandort aufhaltenden Personen zuständig. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Einweisung in die Sicherheitshinweise und Regeln des AGs, auf die Handhabung von Gefahrstoffen und den Schutz von Menschen davor, im Hinblick auf Schaltvorgänge bei Kraftanlagen (elektrisch, mechanisch oder hydraulisch) und im Hinblick auf regelmäßige Sicherheitskontrollen während der Bauarbeiten und Inbetriebnahme der Anlage.

b) Falls die Sicherheit am Standort nach Auffassung des ANs nicht gewährleistet oder gefährdet ist, kann der AN alle Mitarbeiter vom Standort abziehen. Der AG hat ihn dabei auf Wunsch zu unterstützen. Sämtliche dem AN in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom AG zu erstatten.

11. Betrieb der Anlage, Erlaubnisse

Der AG ist für den Betrieb der Anlage verantwortlich, ebenso für die rechtzeitige Einholung sämtlicher für die Betrieb und die Errichtung der Anlage erforderlichen Erlaubnisse.

12. Verschiedenes

a) Kein Vertrag zugunsten Dritter. Mit Ausnahme von Ziff. 7 stellt dieser Vertrag kein Vertrag zugunsten Dritter dar.

b) Fortbestehen von Bestimmungen nach Vertragsende. Die Bestimmungen dieses Vertrages bestehen in folgenden Bereichen über sein Ende hinaus fort: Haftungsbeschränkung, Vertragsunterlagen, Rechtswahl und Gerichtsstand, Vertrauliche Informationen, Geistiges Eigentum und Softwarelizenz, Exportkontrolle, Verschiedenes.

c) Keine Nukleare Verwendung. Die gemäß diesem Vertrag verkauften Anlagen und Dienstleistungen sind nicht vorgesehen für die Nutzung (und dürfen dafür nicht verwendet werden) in Verbindung mit nuklearen Anlagen oder nuklearen Verwendungen, außer die verkauften Anlagen stehen in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb oder Sicherheitsrelevanten Systemen der nuklearen Anlage. Der AG entschädigt den AN gegen alle Haftung oder Ansprüche, die sich aufgrund einer solchen Nutzung ergeben.